

V E R T R A G

zwischen

der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis
Pinneberg gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und ein Mitglied des Beirates

und

den kommunalen Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen,
Moorrege, Seester und Seestermühe

vertreten durch die Bürgermeister

und die stellvertretenden Bürgermeister

- nachstehend Gemeinden genannt -

wird zur Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten in der
Sozialstation der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im
Kirchenkreis Pinneberg gGmbH folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH betreibt als Träger eine Sozialstation. Die Sozialstation führt den Namen "Diakoniestation Elbmarsch".
- (2) Der Träger der Einrichtung ist die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht.
- (3) Den Vertragspartnern ist bewußt, daß die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH als kirchliche Einrichtung ihre pflegerische und sozial-diakonische Arbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Sozialstation ist es, die Versorgung der Bevölkerung in den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten zu verbessern und, soweit dieses möglich ist, sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Kontaktpflege zur Bevölkerung.

Dies geschieht ohne konfessionelle oder sonstige Bedingungen für Personen, die infolge ihres gesundheitlichen, körperlichen, geistigen, seelischen oder familiären Zustandes auf ambulante Hilfe angewiesen sind.

§ 3

Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Sozialstation werden durch Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse und Sozialhilfeleistungen der Gemeinden, Ämter sowie des Kreises und des Landes und durch Einnahmen von Krankenkassen, Pflegekassen und Privatpersonen aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Sozialstation gehören die Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Leistungen des Trägers dienen insbesondere dazu, die Qualität der diakonischen Arbeit, z.B. im Bereich der Seelsorge, der ehrenamtlichen Besuchsdienste, der Sterbegleitung, zu gewährleisten, da diese Aufgaben bei anderen Kostenträgern nicht abrechenbar sind. Eigenleistungen des Trägers können auch durch Zuwendungen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche, des Kirchenkreises Pinneberg oder von Kirchengemeinden erbracht werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten einen Zuschuß in Höhe von DM 2,50 pro Einwohner und Jahr an die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH für Leistungen der Sozialstation, die nicht durch andere Kostenträger übernommen werden. Die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinden wird mit Stand des 31.3. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Die Gemeinden zahlen ihren Zuschuß in zwei gleichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach der festgestellten Einwohnerzahl.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege der Wirtschaftsplan- bzw. Haushaltsplanentwurf der Sozialstation des Folgejahres bis zum 1.10. eines jeden Jahres zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Zusammenarbeit und Kuratorium

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH richtet als Träger eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle der Sozialstation ein. Über deren Finanzierung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Für die Sozialstation wird ein Kuratorium gebildet, das aus je einem Vertreter der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, der Gemeinden und der Ev.-luth. Kirchengemeinden Haseldorf, Moorrege-Heist und Seester besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie je ein Vertreter, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt, sind gegenüber der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, die den Vorsitz im Kuratorium führt, zu benennen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Oktober oder November, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (4) Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der Tätigkeit der Sozialstation, die Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden und die Beschlußfassung über den Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan für die in Absatz 1 genannte zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle.

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.1997.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (4) Die Verträge der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen vom 23.4.1993, die bisherigen Vereinbarungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist mit den Gemeinden Heist und Moorrege sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seester mit den Gemeinden Kurzenmoor (Seester) und Seestermühe vom 18.11.1976 treten mit Wirkung vom 31.12.1995 außer Kraft.

Haseldorf, den 27. Feb. 1996

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH
Diakonische Kranken- und Altenpflege
 Im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

Bahnhofstr. 18-20
 25421 Pinneberg
 Tel. 0 41 01 / 20 54-52
 Fax 0 41 01 / 20 54 78

Für die Gemeinde Haselau



.....
 Kottmann
 Hill

Für die Gemeinde Haseldorf



.....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

.....
.....
J. Origh

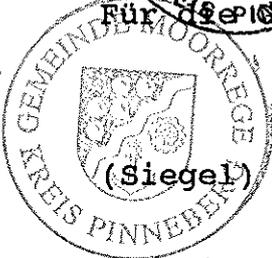
Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

.....
.....
Klaus Proth
Bernhard Kraft

Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

.....
.....
Karl-Oliver Weimberg
H. F. Schul

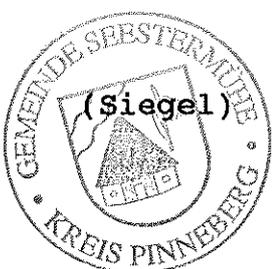
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

.....
.....
A. Nege
L. Mabeler

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

.....
.....
Otto Kunt
Otto v. Quastler